

aktionskreis psychomotorik

Kleiner Schratweg 32; 32657 Lemgo

Satzung

Fassung vom 21.09.2013

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aktionskreis Psychomotorik e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 32657 Lemgo und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Der Aktionskreis Psychomotorik e.V. mit Sitz in Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Psychomotorik als Grundlage der Persönlichkeitsentfaltung und Sozialentwicklung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) Aufklärung und Information von Verwaltung, Öffentlichkeit sowie der Vertreter von Wissenschaft, Erziehung und Therapie über die präventive und rehabilitative Bedeutung der Psychomotorik für die Entwicklung der Persönlichkeit sowie über die dringende Notwendigkeit, entsprechende Fachleute auszubilden
 - b) Fachberatung und Unterstützung der Mitglieder durch angemessene Information
 - c) Redaktionelle Mitarbeit an einer wissenschaftlichen Zeitschrift
 - d) Durchführung von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen
 - e) Organisation von Arbeitstagen, die der Klärung wissenschaftlicher Grundlagen, methodisch-didaktischer, diagnostischer und therapeutischer Probleme dienen sollen
 - f) Entwicklung und Durchführung berufsspezifischer Ausbildungsgänge auf Fachschul-, Fachhochschul- und Universitätsebene
 - g) Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Modellversuchen.
 - h) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen, Vereinen und Verbänden. Dies schließt eine Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen ein.

§ 3

Wirtschaftsstatus

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich der Förderung der Psychomotorik.
2. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen ein angemessenes Entgelt ausüben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Körperschaft werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, in welchem sie/er sich gleichzeitig mit den in der Satzung genannten Aufgaben und Zielen des Vereins einverstanden erklärt.
3. Die Aufnahme erfolgt zum Beginn des Quartals in dem der Antrag eingeht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist frühestens nach zwei Jahren Mitgliedschaft zulässig. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben bis spätestens 30.09. an den Verein zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Dagegen bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsrückstände bestehen.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Verwirklichung der Ziele des Aktionskreises Psychomotorik verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.
2. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist eine andauernde Beitragsbefreiung verbunden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand im Rahmen einer öffentlichen Ehrung.

§ 7

Beiträge

1. Der Mitgliederjahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Landesvertretungen
- d) die „Deutsche Akademie für Psychomotorik“
- e) Vertreterin/Vertreter des Vorstandes in der Herausgeberschaft der „motorik“
- f) der „Förderkreis des Aktionskreises Psychomotorik“

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen. Die Tagesordnung, die bei der Einberufung mitzuteilen ist, setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Änderungen der Geschäftsordnung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein und können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Die Anträge müssen mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Geschäftsbericht
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestellung der Kassenprüfer
- f) Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
- e) Festsetzung des Mitgliederjahresbeitrages
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden -ersatzweise von einer seiner Stellvertreterinnen/einem seiner Stellvertreter – der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzenden.
2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. II BGB). Jeder der beiden ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglied ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm sind außerhalb der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Fragen vorbehalten, die für den Verein von Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Wahrung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
- f) die Bewilligung von Ausgaben
- g) die Ein- und Abberufung von Kommissionen und Ausschüssen
- h) die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, wissenschaftlichen Kongressen etc.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung.

8. Zur Führung der vereinsinternen Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, der nicht dem Vorstand angehört. Der Vorstand kann auch Aufgaben, gemäß Ziff. 7, auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer delegieren. Das Nähere regelt ein Geschäftsführervertrag.

§ 12

Landesvertretungen

1. Der AKP gliedert sich in Landesvertretungen entsprechend den Grenzen der Bundesländer. Die Stadtstaaten (Berlin, Hamburg, Bremen) können auf Wunsch der Mitglieder des Stadtstaates der umliegenden Landesvertretung zugeordnet werden.
2. Die Aufgabe der Landesvertretungen ist es, die in § 2 dieser Satzung genannten Ziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf regionaler Ebene zu verwirklichen.
3. Die Landesvertretungen geben sich eine Ordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Sie sind an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
4. Für die Landesvertretungsarbeit wird jährlich ein vom Vorstand festgesetzter Anteil des Mitgliederbeitrages zur Verfügung gestellt.
5. Einmal jährlich findet eine Versammlung der Landesvertretungen und des Vorstandes statt. Näheres regelt eine Versammlungsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 13

Deutsche Akademie für Psychomotorik

1. Die Deutsche Akademie für Psychomotorik nimmt Aufgaben der überregionalen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Aktionskreises Psychomotorik e.V. (§ 2 Absatz d der Satzung) wahr.
2. Die Akademie ist eine wirtschaftlich getrennt geführte Organisationseinheit innerhalb des Aktionskreises Psychomotorik e.V.
3. Der Akademie steht ein Kuratorium vor. Es besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Aktionskreises Psychomotorik e.V. und drei Dozentinnen/Dozenten der Deutschen Akademie für Psychomotorik und/oder Landesvertreterinnen/Landesvertretern.
4. Die Organisation der Akademie regelt eine Akademieordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 14

Vertreterin/Vertreter des Vorstandes in der Herausgeberschaft der „motorik“

1. Die Zeitschrift motorik wird durch den Ernst Reinhardt Verlag GmbH & Co. Kg, München herausgegeben.
2. Organe der Zeitschrift sind: die Herausgeberschaft, die Schriftleitung und der Fachbeirat.
3. Der Aktionskreis Psychomotorik ist durch mindestens ein Vorstandsmitglied in der Herausgeberschaft vertreten.
4. Schriftleitung und Fachbeirat werden auf Vorschlag des AKP vom Verlag bestellt.

§ 15

Förderkreis des Aktionskreises Psychomotorik

1. Persönlichkeiten und Institutionen der Öffentlichkeit, die den Verein finanziell in seinen Bestrebungen unterstützen, bilden den Förderkreis. Förderkreismitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder des AKP sind.
2. Aufgabe des Förderkreises ist es, den Verein in der Realisierung seiner Ziele zu unterstützen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
3. Der Förderkreis wird durch einen Beirat vertreten. Der Beirat besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des AKP, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und zwei Persönlichkeiten des Förderkreises, die vom Vorstand des AKP berufen werden.
4. Der Beirat des Förderkreises entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit drei seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „MOVERE - Verein für Psychomotorische Entwicklungsförderung e. V.“ in Hamm, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser Verein nicht mehr besteht, ist das Vermögen an einen anderen, vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Verein, der von den Vorstandsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss bestimmt wird, zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.09.2013 in Landau/Pfalz genehmigt.